



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Landesentwicklungsprogramm II: Flächeninanspruchnahme konkretisieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Auftrag aus Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) zu erfüllen und den Grundsatz der Raumordnung aus § 6 Abs. 2 Nr. 3 Sätze 5 bis 9 BayLPIG weiter zu konkretisieren. Insbesondere ist zu definieren, welche Nutzungsarten von Flächen unter das 5ha-Ziel fallen sollen.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, unter Berücksichtigung aller denkbaren Planungsträger zu ermitteln, welche Inanspruchnahmen den Planungsträgern bis 2030 rechnerisch zur Verfügung stehen, um das 5ha-Ziel bis 2030 erreichen zu können. Diese Vorgaben sollen im Abwägungsprozess als Orientierungsmaßstab für die Planungsträger dienen.

Sofern die Staatsregierung nicht bereit ist, ihren Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) (Drs. 18/25267) zurückzuziehen und eine Gesamtfortschreibung des LEP zu initiieren, wird die Staatsregierung aufgefordert, in ihrem Entwurf zumindest folgende Änderung vorzunehmen:

§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:

„Die folgenden Abs. 2 (G) und 3 (G) werden angefügt:

„(G) Bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke sollen sich die Planungsträger an den mehrjährigen Größenordnungen orientieren, die das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für das entsprechende Gebiet ermittelt hat, um eine Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis spätestens zum Jahr 2030 zu erreichen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.“

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, in der Begründung D.1) zu 1.1.3. (B) im vierten Satz die Worte „ , d. h. die Nutzungen müssen sich an Belastungsgrenzen bzw. an der Selbstreproduktionskapazität der Naturgüter orientieren“ zu streichen.

Begründung:

Im Februar 2021 wurde das sogenannte 5ha-Ziel in das BayLPIG aufgenommen. Es soll die Neu-Inanspruchnahme von Freiflächen schrittweise eindämmen. Allerdings ist dieser Grundsatz der Raumordnung mehrfach konkretisierungsbedürftig. So wird in der öffentlichen Debatte oft Flächennutzung etwa mit Flächenversiegelung gleichgesetzt. Zwar verweist die Gesetzesbegründung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes auf amtliche Statistiken zur Siedlungs- und Verkehrsfläche. Es ist jedoch dennoch eine

Diskussion darüber zu führen, welche Flächennutzungen sinnvollerweise in dieser 5ha-Betrachtung zu berücksichtigen sein sollten.

Um dieses 5ha-Ziel weiter zu operationalisieren, ist den Planungsträgern ein Orientierungsrahmen zu geben, an dem sie sich selbst konkret messen können. Ein landesweites 5ha-Ziel ist für einzelne Planungsträger nicht greifbar. Sie brauchen konkrete Orientierungsgrößen für ihren eigenen Planungsbereich. Ohne eine weitere Konkretisierung ist dieser Grundsatz der Raumplanung nicht operationalisierbar. Es ist Aufgabe des Landesentwicklungsprogramms, die Grundsätze der Raumordnung, wo nötig, zu konkretisieren (Art. 6 Abs. 1 BayLPIG). Dies soll durch die vorgeschlagene Ergänzung erfolgen.

Die Passage der Begründung soll gestrichen werden, da sie unnötige oder gar widersinnige Prüfungsschritte schüfe. So ist insbesondere eine Selbstreproduktionskapazität von Bodenschätzen nicht sinnvoll anzunehmen. Die Prüfung von Belastungsgrenzen erfolgt im Rahmen von bestehenden Genehmigungsverfahren.